

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum
(Entwässerungsabgabensatzung)**

Stand: 14. Änderungssatzung vom 10.12.2009 (Änderung des § 12) (eingearbeitet)

Aufgrund der §§ 71, 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Sottrum betreibt nach Maßgabe ihrer Entwässerungssatzung Kanalisations- und Reinigungsanlagen für Schmutzwasser als öffentliche Einrichtung (öffentliche Entwässerungsanlage).

Sie erhebt nach dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalbaubeiträge) und
- b) Benutzungsgebühren für deren Inanspruchnahme (Kanalbenutzungsgebühren).

Abschnitt II

Kanalbaubeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanal vom Straßenkanal bis einschließlich Revisionsschacht).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkaufsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoß 20 % und für jedes weitere Vollgeschoß je Vollgeschoß zuzüglich 10 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze – nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 75 Prozent der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
 - g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoß gerechnet werden, wenn sich die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellen läßt,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die überwiegende Zahl der Vollgeschosse der in der näheren Umgebung liegenden bebauten Grundstücke,
 - c) bei Campingplatzgrundstücken die Zahl von einem Vollgeschoß.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Flächenbeitrag beträgt 9,35 Euro pro Quadratmeter.
- (2) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderliche werden.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Kanalisationsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch nach Fertigstellung der Anschlußleitung für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß des Grundstücks.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich für eigene Zwecke landwirtschaftlich genutzt werden und unbebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur Aufgabe dieser Nutzung oder Veräußerung gestundet werden. Auch nach der Veräußerung bleibt der Beitragspflichtige persönlicher Beitragsschuldner. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer persönlicher Härte auch zinslos erfolgen.

Abschnitt III

Kanalbenutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, daß sie bei der Schmutzwasserkanalisation 100 Prozent der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 20 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 – 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten erlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Samtgemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen bzw. zu erstatten.
- (7) Wenn bei landwirtschaftlicher Viehhaltung der Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge nach Absatz 6 nur durch einen erheblichen unzumutbaren Aufwand (Einbau von mehreren Unterzählern) geführt werden kann, werden auf Antrag folgende Abwassermengen abgesetzt:
- a) je Stück Großvieh
(Pferde, Kühe, Rinder, Esel) = 6 m³ jährlich
 - b) je Stück Kleinvieh
(nur Schweine, Kälber, Schafe) = 2 m³ jährlich

Maßgebend für die Absetzung ist der Viehbestand, der am 01.12. des Erhebungsjahres auf dem angeschlossenen Grundstück gehalten wird. Die der Gebührenberechnung jedoch mindestens zugrunde zu legende Abwassermenge beträgt für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfaßte Person 40 m³ pro Jahr. Die Anzahl der Personen richtet sich nach dem Stand vom 01.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Der Antrag ist innerhalb der in Absatz 6 genannten Ausschlußfrist zu stellen.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt je m³ 1,67 Euro.
- (2) Für jeden Zwischenzähler, der zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge der Abrechnungseinheit heran gezogen wird, wird eine Jahresgebühr von 9,00 € erhoben.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des Erstmonats entspricht.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 14.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) – Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land – ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.
- (5) Das WVU – Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV

Grundstücksanschlüsse

§ 17

Entstehen von Erstattungsansprüchen

Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage sind mit dem nach § 5 festgesetzten Flächenbeitrag abgegolten. Die Aufwendungen für auf Wunsch des Grundstückseigentümers erneuerte, in der Lage veränderte, beseitigte oder zusätzlich gestellte Grundstücksanschlüsse sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. § 6 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, daß die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

§ 18 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

Abschnitt V

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Einziehung der Beiträge bzw. Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, so kann die Samtgemeinde auf schriftlichen Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlaß gewähren (§§ 222, 227 (1) AO 77).

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befaßte Finanzabteilung der Samtgemeinde Sottrum die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der in einem Haus

gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsamt Rotenburg (Wümme) übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Paßworte eingerichtet worden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 24

Inkrafttreten *)

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1975 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Abschnitt III der Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Mit gleichen Wirkungen tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 20.09.1979 außer Kraft.

Sottrum, den 18. Dezember 1980

Samtgemeinde Sottrum

gez. Schröder
Bürgermeister der Samtgemeinde

(L.S.)

gez. Schloen
Samtgemeindedirektor

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 01.01.1998 bzw. 01.01.2002